

Info für Arbeitnehmer*innen 1/2022

Willkommen im Neuen Jahr!

// Wir wünschen allen einen guten Start und hoffen, dass wir bald wieder normale Verhältnisse haben werden. Was gibt es Wichtiges in diesem Jahr? //

Tarifergebnis – Corona-Sonderzahlung




Alle Tarifbeschäftigten erhalten einheitlich eine Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1.300 Euro. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Prämie anteilig. Die Auszahlung erfolgt spätestens mit dem Entgelt für März 2022. Voraussetzung ist, dass das Arbeitsverhältnis am 29. November 2021 bestanden hat und es muss in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 an mindestens einem Tag der Anspruch auf Entgelt bestanden haben.

Steueränderungen

1. Zum 1.1.2022 erhöht sich der steuerliche Grundfreibetrag von bisher 9.744 € auf 9.984 € (jährlich). Das LbV wird die Erhöhung des Grundfreibetrags automatisch ab der Bezügemitteilung für Januar 2022 berücksichtigen.
2. Ab 2022 wird der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende dauerhaft auf 4.008 € angehoben. Der Entlastungsbetrag wird vom LbV bei Beschäftigten mit der Steuerklasse II automatisch berücksichtigt.

Arbeitsbefreiung bei erkrankten Kindern

Pandemiebedingt wurden 2020 die Kinderkrankengeldtage gemäß § 45 SGB V auf 30 Tage je Kind unter 12 Jahren erhöht. Für gesetzliche versicherte Arbeitnehmer*innen, deren Kind(er) ebenfalls in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, gilt nun weiter bis zum 31. März 2022:

| 2022 | Tage je gesetzlich versichertem Elternteil |
|--|--|
| 1  | 30 |
| 2  | 60 |
| 3+  | 65 |
| Alleinerziehende jeweils das Doppelte | |

Nach wie vor können Eltern das Kinderkrankengeld auch in Anspruch nehmen, wenn das Kind gar nicht krank ist, sondern die Kita oder Schule geschlossen oder nicht im Regelbetrieb ist oder sich das Kind in Quarantäne befindet. Der Nachweis erfolgt dann über eine entsprechende Bescheinigung der Schule bzw. Kita oder des Gesundheitsamts. Ein Muster für die für die Kitabescheinigung findet sich hier: www.bmfsfj.de/blob/jump/165074/20210120-musterbescheinigung-data.pdf

Auf der Seite des Bundesfamilienministeriums finden sich auch gute und ausführliche FAQ zum Thema Kinderkrankengeld.

Sollten diese „Betreuungstage“ nicht ausreichen, greift für weitere 10 (bei Allein-erziehenden 20) Wochen, die Entschädigung nach § 56 Abs. 1a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG): 67 Prozent des Nettoentgelts, maximal aber 2.016,- Euro. Dies aber nur dann, wenn die Quarantäne des Kindes vom Gesundheitsamt und nicht „nur“ von der Schule bzw. Kita angeordnet wurde.

Für privat Krankenversicherte Eltern, die wegen der pandemiebedingten Schließung von Kitas und Schulen ihr Kind selbst betreuen müssen und deswegen nicht arbeiten können, gibt es unter bestimmten Voraussetzungen eine Verdienstausschüttung vom Staat Paragraf 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Sie beträgt 67 % des Nettoeinkommens (maximal 2016 Euro pro Monat) und gilt für zehn Wochen je Elternteil, bei Alleinerziehenden 20 Wochen pro Jahr. Diese Regelung gilt bis zum 19. März 2022.

Arbeitnehmervertreter*innen in den Hauptpersonalräten (HPR)



Franz-Peter Penz
HPR Berufliche Schulen



Farina Semler
HPR Gymnasien



Andrea Skillicorn
HPR Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschaftsschulen u.SBBZ



Günther Thum-Störk